

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 11. September 2020

Nr. 31

Tag	INHALT	Seite
2. 9.20	Verordnung des Kultusministeriums zur Regelung der Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung der Schulen und der Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021, den Versetzungsentscheidungen, den Beratungen schulischer Gremien sowie der Lehrkräfteausbildung und -prüfung (Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021)	701

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Regelung der Besonderheiten
bei der Leistungsfeststellung der Schulen
und der Durchführung der schulischen
Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021,
den Versetzungsentscheidungen,
den Beratungen schulischer Gremien sowie
der Lehrkräfteausbildung und -prüfung
(Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung
2020/2021)**

Vom 2. September 2020

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 7 Absatz 5, § 8 Absatz 5 Nummer 6, § 8a Absatz 6, § 9 Satz 3, § 35 Absatz 3 Nummer 4, 6 und 9, § 46 Absatz 1, § 47 Absatz 13 Nummer 2, § 61 Nummer 1, 89 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 5, 7 und 9 sowie Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GBl. S. 144) geändert worden ist,
2. § 23 Satz 1 Nummer 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 650) geändert worden ist, und
3. § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innen- und dem Finanzministerium, und

4. § 34 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Allgemeines, Zweck

§ 1

*Leistungsfeststellung der Schulen und Durchführung
der schulischen Abschlussprüfungen
im Schuljahr 2020/2021; Versetzungsentscheidungen;
Beratungen schulischer Gremien*

(1) Diese Verordnung regelt die durch den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen bedingten Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung der Schulen und der Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021. § 2 und Artikel 4 bis 8 bleiben unberührt.

(2) Für die Feststellung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler und die Durchführung der Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021 an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie an staatlich anerkannten Ersatzschulen wie insbesondere allgemein bildenden Abendgymnasien, Abendrealschulen, Kollegs sowie Freien Waldorfschulen finden die jeweils geltenden Bestimmungen unter der Maßgabe der Besonderheiten in Absatz 3 bis 7 und den Artikeln 2, 3 und 10 Anwendung.

(3) Eine freiwillige Wiederholung einer Klasse im Schuljahr 2020/2021 gilt nicht als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse, die zuvor erfolgreich besucht

worden ist. Versetzungsentscheidungen bleiben auch dann erhalten, wenn am Ende der wiederholten Klasse keine Versetzung erfolgt. Die Möglichkeit einer erneuten freiwilligen Wiederholung einer Klasse bleibt unberührt. Satz 3 findet auf die Verlängerung des Bildungsgangs in der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule entsprechende Anwendung.

(4) Im Schuljahr 2020/2021 können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 2 bis spätestens eine Woche nach Beginn des zweiten Schulhalbjahres entscheiden, ob sie die Jahrgangsstufe 2 im darauf folgenden Schuljahr 2021/2022 freiwillig wiederholen wollen.

(5) Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 1 im Schuljahr 2020/2021 sowie eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 1 oder der Jahrgangsstufe 2 im Schuljahr 2021/2022 wird nicht auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

(6) Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Präsenzunterricht erbrachten Leistungen und können darüber hinaus im Fernunterricht erbrachte Leistungen sein. Die schriftlichen Leistungen, insbesondere Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten, sollen im Präsenzunterricht erbracht werden.

(7) Im Schuljahr 2020/2021 können die Schulkonferenz, die Klassenpflegschaft und die sonstigen Pflegschaften sowie die Eltern- und Schülervertretungen im Sinne der Elternbeiratsverordnung und der SMV-Verordnung sowie die Lehrerkonferenzen auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder zusammentreten, beraten und beschließen, sofern dies durch eine den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügende und im Übrigen geeignete technische Einrichtung wie etwa Video- oder Telefonkonferenzen möglich ist. Abstimmungen im Wege der Umfrage in Textform sind zulässig.

§ 2

Lehrkräfteausbildung und -prüfung

Für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte finden die jeweils geltenden Bestimmungen unter der Maßgabe der Besonderheiten in den Artikeln 4 bis 8 Anwendung.

Artikel 2

Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung und der Durchführung der Abschlussprüfungen an allgemein bildenden Schulen

§ 1

Schulische Leistungsfeststellung

(1) Werden durch Rechtsverordnung für ein Fach, einen Fächerverbund oder einen Kurs die Anzahl der in einem bestimmten Zeitraum wie insbesondere ein Schuljahr

oder Schulhalbjahr mindestens oder zahlenmäßig bestimmt zu fertigenden schriftlichen Leistungen vorgegeben und kann wegen eines mindestens um vier Wochen reduzierten Präsenzunterrichts in dem jeweiligen Fach, Fächerverbund oder Kurs diese Vorgabe nicht eingehalten werden, darf die jeweilige Anzahl unterschritten werden. Es ist jedoch mindestens eine schriftliche Leistung pro Halbjahr zu erbringen. Bei der Gewichtung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen ist ein eventuell geringerer Anteil der schriftlichen Leistungen entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Werden durch Rechtsverordnung eine oder mehrere der Klassenarbeit gleichwertige Feststellungen von Leistungen in einem bestimmten Zeitraum wie insbesondere ein Schuljahr, Schulhalbjahr oder die beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe vorgesehen, besteht zur Erbringung dieser Leistungen im Schuljahr 2020/2021 keine Pflicht. Schülerinnen und Schülern, die dennoch eine solche Leistung erbringen wollen, soll hierfür Gelegenheit gegeben werden, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit oder in anderer als unterrichtsbezogener Darstellungsform.

(3) Die Durchführung der Projektarbeit in der Schule durch Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 der Werkrealschule und Hauptschule, der Realschule und der Gemeinschaftsschule, umfasst im Schuljahr 2020/2021 zwölf Unterrichtsstunden.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2020/2021 an einer Abschlussprüfung teilnehmen oder sich in einer der beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe befinden und die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, sind die schriftlichen Leistungsfeststellungen in Präsenz entsprechend den Vorgaben für die Prüfung von Risikoschülerinnen und -schülern vorzunehmen.

§ 2

Hauptschulabschlussprüfung

(1) Die im Rahmen der schriftlichen Hauptschulabschlussprüfung angefertigten Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von einer weiteren Fachlehrkraft an der Schule, an der die Prüfung abgehalten wird, beurteilt und bewertet; hierbei kennt die weitere Fachlehrkraft die vorangegangene Beurteilung und Bewertung. Die weitere Fachlehrkraft wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder sofern an der Schule ein Mangel an Lehrkräften besteht, die aufgrund ihrer fachlichen Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind, die Leistung zu bewerten, von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Ist eine Fachlehrkraft verhindert, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Lehrkraft, die an deren Stelle tritt; Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 findet auf die Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Beurteilung und Bewertung durch Fachlehrkräfte der Schule erfolgen, an welche die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen wurde.

(3) Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 4 der Hauptschulabschlussprüfungsordnung mit der Maßgabe, dass jedem Fachausschuss für mündliche Prüfungen folgende Mitglieder angehören:

1. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von dieser oder diesem bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, und
2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer.

Die Aufgabe der Protokollführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter.

(4) Absatz 3 findet auf die Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde entsprechende Anwendung.

§ 3

Werkrealschulabschlussprüfung

(1) Die im Rahmen der schriftlichen Werkrealschulabschlussprüfung angefertigten Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von einer weiteren Fachlehrkraft an der Schule, an der die Prüfung abgehalten wird, beurteilt und bewertet; hierbei kennt die weitere Fachlehrkraft die vorangegangene Beurteilung und Bewertung. Die weitere Fachlehrkraft wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder sofern an der Schule ein Mangel an Lehrkräften besteht, die aufgrund ihrer fachlichen Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind, die Leistung zu bewerten, von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Ist eine Fachlehrkraft verhindert, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Lehrkraft, die an deren Stelle tritt; Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 findet auf die Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Beurteilung und Bewertung durch Fachlehrkräfte der Schule erfolgen, an welche die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen wurde.

(3) Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 4 der Werkrealschulabschlussprüfungsordnung mit der Maßgabe, dass jedem Fachausschuss für mündliche Prüfungen folgende Mitglieder angehören:

1. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von dieser oder diesem bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter, so-

fern die untere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, und

2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer.

Die Aufgabe der Protokollführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter.

(4) Absatz 3 findet auf die Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde entsprechende Anwendung.

§ 4

Realschulabschlussprüfung

(1) Die im Rahmen der schriftlichen Realschulabschlussprüfung angefertigten Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von einer weiteren Fachlehrkraft an der Schule, an der die Prüfung abgehalten wird, beurteilt und bewertet; hierbei kennt die weitere Fachlehrkraft die vorangegangene Beurteilung und Bewertung. Die weitere Fachlehrkraft wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder sofern an der Schule ein Mangel an Lehrkräften besteht, die aufgrund ihrer fachlichen Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind, die Leistung zu bewerten, von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Ist eine Fachlehrkraft verhindert, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Lehrkraft, die an deren Stelle tritt; Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 findet auf die Realschulabschlussprüfung

1. für Schulfremde mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Beurteilung und Bewertung durch Fachlehrkräfte der Schule erfolgen, an welche die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen wurde, und
2. an den Freien Waldorfschulen und den Abendrealschulen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Beurteilung und Bewertung durch Fachlehrkräfte der Schule erfolgen, an der die Realschulabschlussprüfung abgehalten wird.

(3) Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 4 der Realschulabschlussprüfungsordnung mit der Maßgabe, dass jedem Fachausschuss für mündliche Prüfungen folgende Mitglieder angehören:

1. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von dieser oder diesem bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, und
2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer.

Die Aufgabe der Protokollführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter.

(4) Absatz 3 findet auf die Realschulabschlussprüfung für Schulfremde, an den Abendrealschulen sowie für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen entsprechende Anwendung.

§ 5

Abiturprüfung

(1) Die im Rahmen der schriftlichen Abiturprüfung angefertigten Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von einer weiteren Fachlehrkraft an der Schule, an der die Prüfung abgehalten wird, korrigiert und mit den herkömmlichen ganzen Noten und den ihnen je nach Notentendenz zugeordneten herkömmlichen vollen Punkten von 0 bis 15 Punkten bewertet. Die weitere Fachlehrkraft

1. muss über die Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach für die gymnasiale Oberstufe verfügen,
2. wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der prüfungsabhaltenden Schule oder bei einem Mangel an fachkundigen Lehrkräften im Sinne der Nummer 1 von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt und
3. erhält über die Person der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von der Bewertung der Arbeit durch die Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers keine Kenntnis; Satz 5 bleibt unberührt.

Ist eine Fachlehrkraft verhindert, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter der prüfungsabhaltenden Schule die Lehrkraft, die an deren Stelle tritt; Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei einer Abweichung der Bewertungen von bis zu drei Punkten gilt der Durchschnittswert und bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis die nächsthöhere Punktzahl als endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung. Bei größeren Abweichungen sind die Fachlehrkräfte gehalten, eine gemeinsame Bewertung zu finden. Gelingt dies nicht, wird die Punktzahl von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der prüfungsabhaltenden Schule anhand einer rechnerischen Mittelung und Rundung in der üblichen Weise auf volle Punktzahl der beiden Bewertungen festgelegt.

(2) Absatz 1 findet auf die Abiturprüfung

1. für Schulfremde mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Korrektur und Bewertung durch Fachlehrkräfte der Schule erfolgen, an welche die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen wurde,
2. an den allgemein bildenden Kollegs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Korrektur und Bewertung durch Fachlehrkräfte des Kollegs erfolgen, an dem die Abiturprüfung abgehalten wird,
3. an den Abendgymnasien mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Korrektur und Bewertung durch Fachlehrkräfte des Abendgymnasiums erfolgen, an dem die Abiturprüfung abgehalten wird, und
4. für Schülerinnen und Schüler an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Korrektur und Bewertung durch Fachlehrkräfte der jeweiligen Waldorf-

schule erfolgen, an der die Abiturprüfung abgelegt wird, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

An staatlich anerkannten Ersatzschulen wie insbesondere Abendgymnasien, Kollegs und Freien Waldorfschulen muss die weitere Fachlehrkraft im Sinne des Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht über die Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach für die gymnasiale Oberstufe verfügen, sofern aufgrund der Einhaltung von Vorgaben des Kultusministeriums diese Fachlehrkraft in der Oberstufe oder dem Kurssystem zum Unterricht in dem jeweiligen Fach befugt ist.

(3) Wird im Einzelfall an einer fachpraktischen Prüfung im Fach Sport bei einem Nachtermin im Schuljahr 2020/2021 teilgenommen, kann vor diesem Zeitpunkt bereits an der mündlichen Abiturprüfung teilgenommen werden, wenn im Übrigen die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht ausgeschlossen ist.

(4) Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 20 der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform mit der Maßgabe, dass den Fachausschüssen für die mündliche oder fachpraktische Prüfung folgende Mitglieder angehören:

1. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von diesem bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses mit Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe in dem jeweiligen Fach als Leiterin oder Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, und
2. die Fachlehrkraft, welche die Schülerin oder den Schüler im vierten Schulhalbjahr unterrichtet hat.
3. Für die Kombinationsprüfung Geografie/Gemeinschaftskunde tritt zu der Fachlehrkraft nach Nummer 2 eine weitere Fachlehrkraft mit der erforderlichen Lehrbefähigung hinzu, sofern die Fachlehrkraft nach Nummer 2 nicht die Lehrbefähigung für beide Fächer besitzt.
4. Für die fachpraktische Prüfung im Fach Sport tritt zu der Fachlehrkraft nach Nummer 2 eine weitere Fachlehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Fach Sport hinzu.

Die Aufgabe der Protokollführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Fachausschusses. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Fachausschuss für das Kolloquium als Teil der besonderen Lernleistung.

(5) Für die Festsetzung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung gilt im Falle einer Nichteinigung auf eine bestimmte Punktzahl, dass das Ergebnis aus dem auf die erste Dezimalstelle errechneten Durchschnitt der Bewertungen der Mitglieder gebildet wird, der in der üblichen Weise auf eine volle Punktzahl zu runden ist.

(6) Absätze 4 und 5 finden auf die Abiturprüfung für Schulfremde, an den Kollegs, an den Abendgymnasien sowie für Schülerinnen und Schüler an staatliche aner-

kannten Freien Waldorfschulen entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung und der Durchführung der Abschlussprüfungen an beruflichen Schulen

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Es gelten im Schuljahr 2020/2021 für die beruflichen Schulen die allgemeinen Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und bei allen Schulversuchen, die an den beruflichen Schulen in Baden-Württemberg durchgeführt werden, die jeweiligen Schulversuchsbestimmungen des Kultusministeriums nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Klassenarbeiten

(1) Werden durch Rechtsverordnung für ein Fach, einen Fächerverbund, einen Kurs oder Bildungsgänge, in denen der Unterricht in Gestalt von Handlungs- oder Lernfeldern erteilt wird die Anzahl der in einem bestimmten Zeitraum wie insbesondere ein Schuljahr oder Schulhalbjahr mindestens oder zahlenmäßig bestimmt zu fertigenden schriftlichen Leistungen vorgegeben, darf die jeweilige Anzahl im Schuljahr 2020/2021 unterschritten werden, sofern sie wegen eines pandemiebedingt um mindestens vier Wochen reduzierten Präsenzunterrichts nicht geleistet werden kann. Grundsätzlich ist in diesen Fällen mindestens eine Klassenarbeit pro Halbjahr erforderlich. Ein insgesamt gültiges Leistungsbild ist durch weitere Leistungsfeststellungen wie beispielsweise kurze schriftliche Leistungserhebungen, mündliche und praktische Leistungen, gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen etc. zu gewährleisten. Bei der Gewichtung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen ist ein eventuell geringerer Anteil der schriftlichen Leistung entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2020/2021 einen Abschluss ablegen bzw. die sich in einer der beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe befinden und die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, sind die Leistungsfeststellungen in Präsenz entsprechend den Vorgaben für die Prüfung von Risikoschülerinnen und -schülern vorzunehmen.

§ 3

Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer gleichwertigen Feststellung von Leistungen nach § 9 Absatz 5 Notenbildungsverordnung und § 6 Absatz 4 der Abiturver-

ordnung berufliche Gymnasien (BGVO) entfällt. Darüber hinaus soll allen Schülerinnen und Schülern, die eine gleichwertige Feststellung von Leistungen im Schuljahr 2020/2021 erbringen wollen, hierfür Gelegenheit gegeben werden, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit oder in anderer als unterrichtsbezogener Darstellungsform.

§ 4

Praktische Ausbildung im Rahmen schulischer Berufsausbildungen

Sofern es bei der praktischen Ausbildung im Rahmen schulischer Berufsausbildungen nicht möglich sein sollte benotete Praxisbesuche in den Einrichtungen durchzuführen, setzt sich die Note aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Fachgespräch zusammen.

§ 5

Besetzung der Fachausschüsse bei der Fachhochschulreifeprüfung an Freien Waldorfschulen

Die mündliche und praktische Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an den staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen wird von Fachausschüssen abgenommen, denen abweichend von § 4 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen angehören:

1. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm bestimmte fachkundige Lehrkraft einer öffentlichen Schule oder einer Freien Waldorfschule, sofern diese über die entsprechende Lehrbefähigung verfügt, als Leiterin oder Leiter, die oder der zugleich eine Niederschrift der Prüfung fertigt,
2. eine Fachlehrkraft einer staatlich anerkannten Freien Waldorfschule als Prüferin oder Prüfer, in der Regel die Fachlehrkraft, die den Prüfling unterrichtet hat.

§ 6

Schriftliche Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien

Die jeweilige schriftliche Prüfungsarbeit wird bei der Abiturprüfung an den Beruflichen Gymnasien in der Erstkorrektur von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und in der Zweitkorrektur von einer weiteren Fachlehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wurde, korrigiert und nach § 5 Absatz 1 BGVO bewertet. Erst- und Zweitkorrektur erfolgen nacheinander und voneinander unabhängig. Bei Abweichungen in den Bewertungen bis zu drei Notenpunkten gilt der Durchschnittswert als endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Punktzahl aufzurunden ist. Bei Ab-

weichungen in den Bewertungen um vier oder mehr Notenpunkte wird die Anonymität der Erst- beziehungsweise der Zweitkorrektur aufgehoben und Erst- und Zweitkorrektor werden aufgefordert, eine gemeinsame Bewertung zu finden. Kann eine Einigung auf eine gemeinsame Bewertung zwischen Erst- und Zweitkorrektor nicht erzielt werden, wird die Note von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der kursführenden Schule festgelegt.

§ 7

Abiturprüfung im Fach Sport

Artikel 2 § 5 Absatz 3 gilt für die Abiturprüfung an den beruflichen Gymnasien entsprechend.

§ 8

Schriftliche Prüfung Berufsoberschulen

Die jeweilige schriftliche Prüfungsarbeit wird bei der schriftlichen Prüfung an den Berufsoberschulen in der Erstkorrektur von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und in der Zweitkorrektur von einer weiteren Fachlehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wurde, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Bei Abweichungen in den Bewertungen bis zu einer Note gilt der Durchschnittswert als endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung, der gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in der Oberstufe der Berufsoberschulen berechnet wird. Bei Abweichungen in den Bewertungen um mehr als eine Note wird die Anonymität der Erst- beziehungsweise der Zweitkorrektur aufgehoben und Erst- und Zweitkorrektor werden aufgefordert, eine gemeinsame Bewertung zu finden. Kann eine Einigung auf eine gemeinsame Bewertung zwischen Erst- und Zweitkorrektor nicht erzielt werden, wird die Note von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.

§ 9

Besetzung des Prüfungsausschusses im Beruflichen Gymnasium und in der Berufsoberschule

(1) Für die Besetzung des Prüfungsausschusses im Beruflichen Gymnasium und in der Berufsoberschule gilt, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder der Schulleiter und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter sind, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. Vorsitzende oder Vorsitzender kann nur sein, wer über die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe verfügt.

(2) Den Fachausschüssen für die mündliche oder fachpraktische Prüfung gehören an:

1. als vorsitzendes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter oder eine nicht der Schule angehörende beauftragte Person der oberen Schulaufsichtsbehörde mit Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe in dem jeweiligen Fach als Leiterin oder Leiter und
2. die Fachlehrkraft, welche die Schülerin oder den Schüler im vierten Schulhalbjahr unterrichtet hat.

Die Aufgabe der Protokollführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Fachausschusses. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Fachausschuss für das Kolloquium als Teil der besonderen Lernleistung.

§ 10

Praktische Prüfung im Pflegebereich

In der Alltagsbetreuer-, Altenpflegehilfe- und Altenpflegeausbildung ist es aufgrund der besonderen Situation in diesem Schuljahr möglich, die praktischen Abschlussprüfungen auch als Simulationsprüfungen in der Schule durchzuführen.

Artikel 4

Lehramtsprüfungen: Erste Staatsprüfung

§ 1

Allgemeines

Für die Durchführung der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter Grundschule, Werkrealschule, Hauptschule sowie Realschule, Gymnasium, sowie das Lehramt Sonderpädagogik und das höhere Lehramt an beruflichen Schulen im Kalenderjahr 2020 finden die jeweils geltenden Bestimmungen, im Folgenden »Prüfungsordnungen« genannt, unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen Anwendung.

§ 2

Besetzung der Prüfungsausschüsse

In Abweichung von den in den Prüfungsordnungen getroffenen Regelungen kann ein Prüfungsausschuss auch aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und einer weiteren prüfenden Person, die Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der durchführenden Hochschule sein soll, bestehen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss nicht Angehöriger des Kultusbereichs sein.

§ 3

Wiederholung der Prüfung

Wer für die Frühjahrsprüfung 2020 angemeldet und zugelassen war, aber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Prüfung auf den Herbst 2020 zu verschieben, kann die Prüfung, wenn sie nicht bestanden wird, auf Antrag in dem Prüfungsteil, in dem die Endnote

»ausreichend« (4,0) nicht erreicht wurde, bereits in der laufenden Prüfungsperiode einmal wiederholen. Dies gilt nicht für die wissenschaftliche Arbeit. Bestandene Prüfungsteile bleiben gültig.

Artikel 5

Lehramtsbezogene Studiengänge

§ 1

Allgemeines

Für alle lehramtsbezogenen Studiengänge finden die jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere die Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52) und die Verordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der Studiengänge für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gerontologie, Gesundheit und Care sowie Sozialpädagogik/Pädagogik auf die gestufte Studiengangstruktur (Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-BS-KM) vom 29. April 2016 (GBl. S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52) unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen Anwendung.

§ 2

Schulpraktische Studien

Von der Dauer der schulpraktischen Studien kann abgewichen werden. Soweit die vorgesehene Regeldauer nicht erreicht wird, müssen die Studierenden schulpraxisbezogene Ersatzleistungen nachweisen. Diese werden für die Lehrämter Grundschule, Sekundarstufe I und Sonderpädagogik von den Hochschulen und für die Lehrämter Gymnasium und berufliche Schulen vom Kultusministerium festgelegt.

§ 3

Regelstudienzeit

Für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben sind und sich noch innerhalb der Regelstudienzeit befinden, gilt eine von den in den Prüfungsordnungen geregelte Regelstudien-

zeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

Artikel 6

Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge

In § 9 Absatz 2 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM vom 27. April 2015 (GBl. S. 417) wird die Angabe »31. Juli 2021« jeweils durch die Angabe »31. März 2022« ersetzt.

Artikel 7

Lehramtsprüfungen: Zweite Staatsprüfung

§ 1

Allgemeines

Für die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter des Vorbereitungsdienstes der Kurse 2019 und 2020, die Überprüfung der direkt eingestellten Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis in entsprechender Anwendung der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen der Kurse 2018 und 2019, für die Abschlussprüfungen der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte der Kurse 2017 und 2018 und für die Abschlussprüfungen der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen der Kurse 2018 und 2019 sowie weiteren Personen, die in den Jahren 2020 und 2021 ihren Vorbereitungsdienst, ihre pädagogische Schulung oder ihre Ausbildung oder ihre laufbahnrechtliche Maßnahme nach der Laufbahnverordnung Kultusministerium abschließen werden, finden die jeweils geltenden Bestimmungen, nämlich die

1. Grundschullehramtsprüfungsordnung (GPO II 2014) in der Fassung vom 3. November 2014 (GBl. S. 623), die zuletzt durch Verordnung vom 5. November 2019 (GBl. 2020 S. 1) geändert worden ist,
2. Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II (WHR-PO II 2014) in der Fassung vom 3. November 2014 (GBl. S. 634), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 51) geändert worden ist,
3. Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II (GymPO II) in der Fassung vom 3. November 2015 (GBl. S. 918), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 51) geändert worden ist,
4. Prüfungsordnung berufliche Schulen II (BSPO II) in der Fassung vom 3. November 2015 (GBl. S. 906), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 51), geändert worden ist,
5. Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II (SPO II 2014) in der Fassung vom 3. November 2014 (GBl.

S. 644), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBI. S. 37, 51) geändert worden ist,

6. Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen (APrOTL) in der Fassung vom 14. Mai 2018 (GBI. S. 196), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBI. S. 37, 51) geändert worden ist,
7. Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch (APrOFL) in der Fassung vom 24. November 2015 (GBI. S. 1092), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBI. S. 37, 52) geändert worden ist, sowie
8. Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik (APrOFTL) in der Fassung vom 24. November 2015 (GBI. S. 1103), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBI. S. 37, 51) geändert worden ist,

im Folgenden »Prüfungsordnungen« genannt, unter der Maßgabe der in diesem Artikel geregelten Besonderheiten Anwendung.

§ 2

Besetzung der Prüfungsausschüsse

Bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse kann von den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen abgewichen werden. Die Vorgaben zur Anzahl der Prüfer in den Prüfungsausschüssen und zur Eignung der jeweiligen Prüfer bleiben davon unberührt.

§ 3

Bestehen der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung beziehungsweise der Überprüfung und Berechnung der Gesamtnote

- (1) Für das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung beziehungsweise der Überprüfung analog der BSPO II muss jede Prüfungsleistung, insbesondere auch die in dieser Verordnung geregelten, mit mindestens der Note »ausreichend« bewertet worden sein.
- (2) Alle bereits abgelegten Prüfungsleistungen bleiben bestehen und fließen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen in die Gesamtnote mit ein.
- (3) Im Falle pandemiebedingter Unterrichtseinschränkungen kann von der für die Schulleiterbeurteilung vorgegebenen Anzahl von Unterrichtsbesuchen abgewichen werden.
- (4) Für die Berechnung der Gesamtnote gilt: soweit die in § 5 Absatz 2 und 3 geregelte mündliche Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch, die jeweils in § 21 oder 24 der Prüfungsordnungen geregelten unterrichtspraktischen Prüfungen ersetzt, fließt diese Note an Stelle der Note der unterrichtspraktischen Prüfung in der entsprechenden Gewichtung in die Gesamtnote ein. Ansonsten wird die Gesamtnote wie in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehen berechnet.

§ 4

Nichtbestehen und Wiederholung

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) In Abweichung zu den bestehenden Prüfungsordnungen soll die Wiederholung der in dieser Verordnung geregelten Prüfungsleistung nach § 5 Absatz 2 und 3 ausschließlich in einem um die erforderliche Zeit verlängerten Vorbereitungsdienst durchgeführt werden. Die Wiederholung dieser Prüfung soll in demselben Prüfungsformat wie die nicht bestandene Prüfung erfolgen.
- (3) Wird der Vorbereitungsdienst nach Artikel 8 § 2 Absatz 4 verlängert, findet auch in diesem Fall § 10 Absatz 8 Sätze 3 bis 5 oder § 12 Absatz 8 Sätze 3 bis 5 der jeweiligen Prüfungsordnung Anwendung.

§ 5

Art und Umfang der Unterrichtspraktischen Prüfung

- (1) Eine unterrichtspraktische Prüfung findet grundsätzlich nach § 21 oder nach § 24 der Prüfungsordnungen statt. Sollte eine unterrichtspraktische Prüfung im Erstversuch durch pandemiebedingte Einschränkungen nicht möglich sein, ist die Prüfung nach Absatz 3 abzulegen.
- (2) Angehende Lehrkräfte, die den Vorbereitungsdienst im Frühjahr 2019 aufgenommen haben und deren Vorbereitungsdienst nach § 10 Absatz 4 der jeweiligen Prüfungsordnung verlängert wurde, legen die unterrichtspraktische Prüfung der jeweiligen Prüfungsordnung in jedem Fall im alternativen Prüfungsformat nach Absatz 3 ab. Dies gilt auch für die Überprüfung der direkt eingestellten Lehrkräfte des Kurses 2018 und für die Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen des Kurses 2018 sowie für die Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte des Kurses 2017, deren Ausbildung nach § 12 Absatz 4 der jeweiligen Prüfungsordnung verlängert wurde.
- (3) In der mündlichen Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch (alternatives Prüfungsformat) stellt die angehende Lehrkraft in der Regel das Unterrichtsthema der Prüfung nach § 21 oder § 24 der jeweiligen Prüfungsordnung vor. Sofern eine Prüfung nach § 21 oder § 24 pandemiebedingt weder angesetzt noch geplant werden konnte, kann ein durch die Seminarleitung genehmigtes bildungsplankonformes Unterrichtsthema Gegenstand der Prüfung sein.
- (4) Im alternativen Prüfungsformat soll die mündliche Darstellung 15 Minuten nicht überschreiten. Die Unterrichtsskizze und die Planung der der Unterrichtsstunde zugrundeliegenden Unterrichtseinheit sind dem Prüfungsausschuss zu einem vom Prüfungsamt vorgegebenen Termin rechtzeitig vorzulegen. Im Anschluss findet für die Dauer von etwa 30 Minuten ein Reflexionsgespräch statt. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 45 Minuten.

(5) Beurteilt und bewertet werden insbesondere die Planungs-, Analyse- und Reflexionskompetenz in Bezug auf das Unterrichtsthema der Prüfung.

§ 6

Art und Umfang der Dokumentation nach jeweils § 19 GymPO II und BSPO II

(1) In Absprache mit der Seminarlehrkraft legt die Studienreferendarin oder der Studienreferendar bis Ende Oktober 2020 das Thema der Dokumentation der Ausbildungsleitung zur Genehmigung vor.

(2) Die Dokumentation kann sich in Abweichung zu den Prüfungsordnungen mit einem theoretischen Thema der schulischen Praxis auseinandersetzen. Der Zeitraum kann in Abweichung zu den Prüfungsordnungen etwa sechs Unterrichtsstunden oder eine gleichwertige Zeitdauer umfassen.

(3) Der Umfang soll in Abweichung zu den Prüfungsordnungen nicht mehr als 25 Seiten DIN A 4 mit üblicher Gestaltung umfassen, wozu noch Inhaltsübersicht, Literaturangaben und Materialanhang hinzukommen.«

Artikel 8

Erster und zweiter Ausbildungsabschnitt der Lehrerausbildung beziehungsweise des Vorbereitungsdienstes

§ 1

Allgemeines

Für den ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren sowie von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern im Vorbereitungsdienst des Kurses 2021 sowie von Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärtler sowie von Technischen Lehreranwärterinnen und Technischen Lehreranwärtlern der Ausbildung in den Kursen 2019/2020 finden die jeweils geltenden Bestimmungen der unter Artikel 7 genannten Prüfungsordnungen unter der Maßgabe der in diesem Artikel geregelten Besonderheiten Anwendung.

§ 2

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst die Ausbildung an Seminar und Schule in dem Umfang, der angesichts der durch die Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgten Einschränkungen und vorgegebenen Infektionsschutzmaßnahmen möglich ist.

(2) Die Feststellung, dass der erste Ausbildungsabschnitt einmal um längstens sechs Monate verlängert werden kann, weil selbständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist, kann nur getroffen werden, wenn und soweit alle in den jeweiligen Ver-

ordnungen vorgesehenen Ausbildungsbestandteile, insbesondere die beratenden Unterrichtsbesuche, als Grundlage für diese Feststellung absolviert werden konnten.

(3) Soweit nicht alle Ausbildungsbestandteile absolviert werden konnten, findet der Übergang in den zweiten Ausbildungsabschnitt ohne diese Feststellung statt.

(4) Der erste Ausbildungsabschnitt kann einmal um längstens sechs Monate verlängert werden, wenn die Studienreferendarin oder der Studienreferendar beziehungsweise die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter aufgrund einschlägiger fehlender Vermittlung von in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Ausbildungsbestandteilen und aufgrund von Empfehlung von Schulleitung und Seminarleitung die Verlängerung beim Regierungspräsidium beantragt. Die Empfehlung von Schulleitung und Seminarleitung ist gegenüber dem Regierungspräsidium schriftlich nachzuweisen. Liegt diese nicht vor, gilt Absatz 3.

§ 3

Ausbildung an Seminar und Schule

(1) Die Ausbildung an Seminar und Schule kann im Falle Pandemie bedingter Einschränkungen auch in digitaler Form durchgeführt werden.

(2) Wenn der beratende Unterrichtsbesuch nach Feststellung durch das Seminar im Falle pandemiebedingter Einschränkungen nicht stattfinden kann, wird er entsprechend durch das in Artikel 7 § 5 Absatz 3 geregelte Format einer mündlichen Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch ersetzt. Von der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Anzahl der beratenden Unterrichtsbesuche und den damit in Zusammenhang stehenden Beratungsgesprächen kann im Falle pandemiebedingter Einschränkungen abgewichen werden.

(3) Die Durchführung eines verbindlichen Ausbildungsgesprächs wird in den zweiten Ausbildungsabschnitt verschoben.

(4) Die vorgesehenen Hospitationen an der Schule sowie die Übertragung zunehmend eigenverantwortlichen Unterrichts erfolgen in dem unter § 2 Absatz 1 genannten möglichen Umfang.

(5) In Abweichung zu § 13 Absatz 3 GymPO II und § 13 Absatz 3 BSPO II kann vom Umfang des selbständigen Unterrichts im ersten Ausbildungsabschnitt abgewichen werden.

(6) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts nach jeweils § 13 Absatz 4 GymPO II und BSPO II werden wöchentlich zehn bis in der Regel zwölf, bei Schwerbehinderung in der Regel neun bis elf, Unterrichtsstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon mindestens neun, bei Schwerbehinderung in der Regel acht, Unterrichtsstunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags.

(7) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts nach jeweils § 13 GPO, WHRPO II und SPO II kann neben kontinuierlich selbstständigem auch begleiteter Unterricht stattfinden.

Artikel 9

Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums

Für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung gemäß der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums vom 15. Mai 1986 (GBI. S. 186) gilt Folgendes:

(1) Bewerber gemäß § 2 Absatz 1 werden im Herbst 2020 zur Prüfung zugelassen, wenn sie die Ergänzungsprüfung gemäß ihrer jeweiligen Studienordnung oder wegen Eintritts in den Vorbereitungsdienst zum Schuljahr 2021/2022 zwingend bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 vorweisen müssen. Die übrigen Bewerber werden, sofern eine Zulassung im Herbst 2020 aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin bevorzugt zugelassen.

(2) Wer die Prüfung im Herbst 2020 zum ersten Mal wiederholt, kann sie ausnahmsweise ein weiteres Mal wiederholen.

Artikel 10

Wiederholung von Klassen oder Jahrgangsstufen; Zeugniseinträge

§ 1

Empfehlung der freiwilligen Wiederholung

(1) Die Klassenkonferenz kann beschließen, dass eine freiwillige Wiederholung empfohlen wird. Die Empfehlung wird im Jahreszeugnis unter Bemerkungen mit dem Zusatz

»freiwillige Wiederholung wird empfohlen« eingetragen.

(2) Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wird ein Zeugnis ohne diesen Zusatz erstellt, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

§ 2

Wiederholung von Klassen oder Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe

(1) Die freiwillige Wiederholung der Einführungsphase oder der Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe im Schuljahr 2020/2021 gilt nicht als Wiederholung im Sinne von § 31 der Abiturverordnung der Gymnasien der Normalform (AGVO) und § 29 der Abiturverordnung berufliche Gymnasien (BGVO). Die Wiederholung wird nicht auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

(2) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Jahrgangsstufe 1 besucht haben und im Schuljahr 2018/2019

1. bereits einmal die Jahrgangsstufe 1 besucht oder
2. die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder die Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums wiederholt haben,

müssen das Gymnasium oder die Gemeinschaftsschule endgültig verlassen, wenn bereits im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 die für die Zulassung zur schriftlichen Prüfung maximal zulässige Anzahl an Kursen mit weniger als fünf Punkten überschritten wurde. Wer die maximal zulässige Anzahl an Kursen mit weniger als fünf Punkten erst im zweiten Schulhalbjahr überschritten hat, wechselt im Schuljahr 2020/2021 nach dem Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 2 zurück in das zweite Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1. Die Leistungen des ersten Schulhalbjahrs der Jahrgangsstufe 1 aus dem Schuljahr 2019/2020 bleiben erhalten und fließen in die Gesamtqualifikation mit ein. Für das 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 2 werden nur die während der Wiederholung erbrachten Leistungen angerechnet.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 14. September 2020 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 10, der mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft tritt.

STUTTGART, den 2. September 2020 DR. EISENMANN